

Satzung des Akademischen Volleyball-Club Klagenfurt

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Akademischer Volleyball Club Klagenfurt" (AVC-Klagenfurt).
2. Er hat seinen Sitz in Klagenfurt.
3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf Kärnten. Die Eröffnung von Sektionen in anderen Bundesländern ist erlaubt.
4. Einzelne Sektionen haben das Recht, unter einem anderen Namen zu starten bzw. sich ihrer Sportart entsprechen zu nennen.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Gesundheit durch
 - die Förderung des Ballsportes, insbesondere des Volleyballsportes
 - die Förderung des Ausdauersportes, insbesondere des Rad-, Lauf- und Schwimmsportes und der Sportarten Triathlon, Duathlon, Aquathlon und deren Untsportarten
 - die Förderung des Cheerleading, Langlaufen und anderer Wintersportarten
2. Er hat seinen Sitz in Klagenfurt. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
3. Der Verein führt bei genügend SportlerInnen Sektionen für Volleyball, Schwimmen, Leichtathletik, Radsport, Triathlon, Langlaufen und Cheerleading samt ihren Untsportarten.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a.) Veranstaltung von Trainings
 - b.) Veranstaltung und Bestreitung von Wettkämpfen und Wettspielen
 - c.) Einrichtung eines Clubraumes und einer Bibliothek
 - d.) Pflege des Kinder- und Jugendsportes
 - e.) Schaffung von Sport- und Spielplätzen
 - f.) Veranstaltung von Sportfesten mit Eintritt
 - g.) Zusammenkünfte
 - h.) Herausgabe eines Mitteilungsblattes und einer Vereinszeitung
 - i.) Veranstaltungen aller Art für Mitglieder und/oder Publikum
3. die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a.) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b.) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen
 - c.) Spenden, Sammlungen, Sponsorgelder und sonstige Zuwendungen
 - d.) Vermächnisse
 - e.) Öffentliche Subventionen
 - f.) Inserate in den Vereinsveröffentlichungen

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich insoweit voll an der Vereinsarbeit beteiligen, als sie bei einem Drittel der vom Vorstand nachweislich allen

Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebracht

- Vereinsversammlungen - das sind alle Zusammenkünfte von Vereinsmitgliedern - anwesend sind.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit nur durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Dienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschuß.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Juli jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens einen Monat vorher (30. Juni jeden Jahres) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses nach 2maliger Mahnung länger als einen Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschuß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften (z.B. unsportlichen) Verhaltens verfügt werden. Wann eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und unehrenhaftes (zb. unsportlichen) Verhalten vorliegt, bestimmen die zuständigen Vereinsorgane. Gegen den Ausschuß ist schriftlich die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die

Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

2. Das aktive und das passive Wahlrecht in der Generalversammlung stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Bei Lizenzspielen ist der Verein berechtigt im Rahmen der ÖVV- und KVV-Richtlinien beim Vereinswechsel die Rückerstattung der ihm entstandenen Ausbildungskosten zu verlangen.

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 - Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Führung des Grundes auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der beiden Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung haben spätestens 2 Wochen vor derselben beim Vorstand schriftlich einzulangen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur im Rahmen der Tagesordnung gefaßt werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die am Tag der Generalversammlung das 18. Lebensjahr vom Tag der Geburt an vollendet haben und die am Tage der Generalversammlung ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigten beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlußfähig ist.

8. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlußfassungs- oder Wahlvorschlages. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben die im § 10 lit. c, f und g vorgesehenen Tätigkeiten im Rahmen einer geheimen und direkten Wahl einer Erledigung zugeführt zu werden.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 - Aufgabenkreis der Generalversammlung

- Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der vom Obmann, Kassier und den Rechnungsprüfern erstatteten Rechenschafts- und Kontrollberichte und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Beschlußfassung über den Voranschlag;
 - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschüsse von der Mitgliedschaft;
 - g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau Obmannstellvertreter(in) Schriftführer(in) Kassier(in)
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der

nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.	(mehr als ein Jahr bzw. eine Saison) eingegangen werden.	Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 10.	Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.	§ 13 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	4. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.	
4. Der Vorstand wird von dem/der Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.	1. Der/die Obmann/Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär(in). Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung und des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.	§ 15 - Das Schiedsgericht	2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluß darüber zu fassen, an wen dieses nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen ist in der Art zu verwenden, daß es einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung oder einer karitativen Organisation übereignet wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.	2. Der/die Schriftführer(in) hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.	1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.	
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Obmannes/Obfrau den Ausschlag;	3. Der/die Kassier(in) ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereines verantwortlich.	2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den Vorgesetzten.	
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.	4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines zeichnet der Obmann; den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen zeichnet der/die Obmann/Obfrau gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem/der Kassier(in).	3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.	
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).	5. Der/die Obmann/Obfrau hat auch Ablichtungen der von ihm/ihr und dem/der Schriftführer(in) unterzeichneten Protokolle über die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung an einzelne Vereinsmitglieder über deren schriftliches Verlangen nachweislich auszufolgen.	4. Weigert sich ein Streitteil, innerhalb der vorgesehenen Frist dem Vorstand die Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen, obliegt es dem Vorstand, mit Mehrheitsbeschluß die gemäß Abs. 2 erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern aus dem Bereich der streitunbeteiligten Vereinsmitglieder auszuwählen.	
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.	6. Weiters hat der/die Obmann/Obfrau ein aktuelles Verzeichnis aller ordentlichen Vereinsmitglieder unter Anführung deren Adressen an einzelne Vereinsmitglieder über deren ausdrückliches schriftliches Verlangen, in dem als Grund die Einleitung von Kontaktgesprächen mit anderen Mitgliedern zum Zwecke der Stellung eines im § 9 Abs. 2, statuierten Antrages, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, anzuführen ist, nachweislich auszufolgen.	5. Ist der Vorstand selbst Streitteil und weigert sich dieser, fristgerecht gemäß Abs. 2 die Schiedsrichter dem anderen Streitteil gegenüber namhaft zu machen, kommt es nicht zur ordnungsgemäßen Bestellung des Schiedsgerichtes. In diesem Fall ist diese Angelegenheit automatisch als Tagesordnungspunkt bei der nächsten stattfindenden Generalversammlung zu behandeln.	
10. Die Vorstandsmitglieder könnten jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.		§ 16 – Anti-Doping-Bestimmungen	
11. Ist eines der Mitglieder des Vorstandes an der Ausübung seiner Funktion verhindert oder nicht willens, seiner Funktion und der damit verbundenen Aufgaben statuten- und beschlußmäßig nachzukommen, hat unverzüglich anlaßgemäß ein anderes für das verhinderte oder säumige Mitglied des Vorstandes tätig zu werden.		Der AVC-Klagenfurt bekennt sich mit allen seinen Sektionen zu den geltenden Anti-Doping Bestimmungen, insbesondere zur diesbezüglichen österreichischen Gesetzgebung und zu den einschlägigen Anti-Doping Regelungen jener Internationalen und nationalen Sportverbände, deren Sport in den Sektionen ausgeübt wird.	
§ 12 - Aufgabenkreis des Vorstandes		§ 17 – Fair Play und Integrität im Sport	
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:	§ 14 - Die Rechnungsprüfer	Der AVC-Klagenfurt bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der AVC-Klagenfurt tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der AVC-Klagenfurt richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.	
a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;	1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.	§ 18 - Auflösung des Vereines	
b) Vorbereitung der Generalversammlung;	2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.		
c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;	3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer		
d) Verwaltung des Vereinsvermögens;			
e) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;			
f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,			
g) Im Namen des Vereines Verträge abzuschließen oder aufzuheben, sofern damit finanzielle Verpflichtungen von mehr als € 2.500,- (in einem Betrag) oder längerfristige Verpflichtungen			

ZVR: 384689615